

## § 3. Tätigkeit

(1) Der Verein sucht als der naturwissenschaftliche Landesverein die wissenschaftlichen Kräfte und ernsthaften Liebhaber der Naturkunde zusammenzuschließen und einen Mittelpunkt für den geistigen Austausch unter ihnen, für einschlägige Veröffentlichungen und für die Werbung im Sinne von Naturforschung und Naturschutz zu bilden. Der Verein steht zu diesem Zweck in Verbindung mit dem Staatlichen Museum für Naturkunde in Stuttgart, mit den Universitäts-Instituten, mit der Landesstelle und den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege, mit anderen Instituten und Stellen, ferner mit verwandten Vereinen.

(2) Der Verein gibt „Jahreshefte“ heraus, die in erster Linie Arbeiten über die Heimat veröffentlichen. Das Staatliche Museum für Naturkunde in Stuttgart ist auf Grund seiner Mitwirkung berechtigt, diese Jahreshefte im Untertitel als Jahrbuch des Museums zu bezeichnen. — Die Jahreshefte gehen den Mitgliedern zu und dienen gleichzeitig dem Schriftentausch mit anderen Vereinen und Instituten.

(3) Der Verein veranstaltet nach Möglichkeit regelmäßig Versammlungen mit wissenschaftlichen Vorträgen aus allen Gebieten der Naturwissenschaft. Diese Versammlungen sollen nicht nur am Sitz des Vereins, sondern auch in anderen Orten des Landes stattfinden.

(4) Gruppen von Mitgliedern können sich gebietsweise zu Vereinszweigen zusammenschließen. Diese sind nicht Vereine im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Vorsitzenden der Vereinszweige werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuß berufen.

## § 4. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in  
 ordentliche Mitglieder,  
 lebenslängliche Mitglieder,  
 korrespondierende Mitglieder und  
 Ehrenmitglieder.

(2) Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch Zahlung des zwanzigfachen Jahresbeitrags erworben. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei. Auch Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Vereine und Verbände können ordentliche Mitglieder oder lebenslängliche Mitglieder werden.

(3) Ordentliche und lebenslängliche Mitglieder werden vom Vorsitzenden, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder mit Zustimmung des Ausschusses vom Vorstand ernannt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch Austritt. — Der Austritt ist dem Vorstand bis spätestens 15. November vor Jahresschluß schriftlich zu erklären. Der Ausschuß kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen den Zweck des Vereins verstößt, das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt oder trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht bezahlt. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

## § 5. Verwaltung des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
 (2) Den Verein verwalten  
 a) der Vorstand,  
 b) der Ausschuß,  
 c) die Mitgliederversammlung.  
 (3) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden